

Bayerisches Bio-Siegel



Über den gesetzlichen Standards liegende Leistungsinhalte

Merkmale	EU-Öko-Verordnung* VO (EU) 2018/848 und weitere Rechtsakte	Anforderungen des Qualitätssicherungssystems	Überprüfung durch Kontrolle
<i>Konventioneller Betriebsteil (Teilbetriebsumstellung):</i>	Produktion und Lagerung von Öko-Produkten müssen in einer deutlich getrennten Einheit erfolgen (Art. 9 Abs. 7 VO (EU) 2018/848).	Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb (pflanzliche und tierische Erzeugung) ist auf der Grundlage der EU-Öko-Verordnung zu bewirtschaften (= Gesamtbetriebsumstellung). In Anlehnung an KULAP-O10. Weitere Informationen sind online abrufbar unter https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aukm_2028.pdf .	Vor-Ort-Kontrollen in den Betrieben mit Dokument- und Buchprüfung; zusätzlich unangekündigte Stichprobenkontrollen. Die Kontrolle erfolgt durch zugelassene und akkreditierte Zertifizierungsstellen, u.a. anhand zusätzlicher Checklisten.
<i>Fruchtfolge:</i>	Mehrjährige Fruchtfolge, die obligatorisch Leguminosen als Hauptfrucht oder Untersaat für Fruchtfolgepflanzen und andere Gründüngungspflanzen einschließt (Anhang II Teil I Nr. 1.9. VO (EU) 2018/848).	Auf den Ackerflächen müssen mindestens 20 % Leguminosen in der Fruchtfolge angebaut werden.	
<i>Zukauf von organischen Düngern:</i>	Im Rahmen von 170 kg N/ha-Grenze (Anhang II Teil I Nr. 1.9. VO (EU) 2018/848).	Zukauf von organischen Düngern auf max. 40 kg N/ha beschränkt; ausgenommen sind Gartenbau und Dauerkulturen.	
<i>Kulturverfahren im Gemüsebau:</i>	In der Regel in lebendigem Boden in Verbindung mit Unterboden und Grundgestein. Hydrokultur ist verboten (Anhang II Teil I Nr. 1 VO (EU) 2018/848).	Im Gemüsebau kein Einsatz von erdenlosen Kulturverfahren (Ausnahme Sprossenerzeugung).	

*VO (EU) 2018/848 ist online abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02018R0848-20230221>.

Bayerisches Bio-Siegel

Über den gesetzlichen Standards liegende Leistungsinhalte



Merkmale	EU-Öko-Verordnung* VO (EU) 2018/848 und weitere Rechtsakte	Anforderungen des Qualitätssicherungssystems	Überprüfung durch Kontrolle
<i>Betriebseigene Futtermittel:</i>	Futtermittel sind hauptsächlich im eigenen Betrieb oder in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen Betrieben derselben Region zu erzeugen (Anhang II Teil II Nr. 1.4. und Nr. 1.9. VO (EU) 2018/848).	Mindestens 50 % der Futtermittel müssen im eigenen Betrieb oder in festen Futter-/Mistkooperationen erzeugt worden sein (Ausnahmen Kleinerzeuger: Bestände unter 1000 Legehennen, 30 Zuchtsauen, 60 Mastschweineplätzen, 10 Pferden).	Vor-Ort-Kontrollen in den Betrieben mit Dokument- und Buchprüfung; zusätzlich unangekündigte Stichprobenkontrollen. Die Kontrolle erfolgt durch zugelassene und akkreditierte Zertifizierungsstellen, u.a. anhand zusätzlicher Checklisten.
<i>Fütterung mit Grünfütter:</i>	Tiere sind mit ökologischen/biologischen Futtermitteln oder Umstellungsfuttermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen (Anhang II Teil II Nr. 1.4. VO (EU) 2018/848).	Im Sommer müssen erhebliche Anteile des Grundfutters bei Wiederkäuern aus Grünfütter bestehen. Ausschließliche Silagefütterung ist nicht gestattet.	
<i>Tierbesatz-Obergrenzen/ha:</i>	Die Gesamtbesatzdichte darf den Grenzwert von 170 kg organischer Stickstoff pro Jahr und Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche nicht überschreiten (Anhang II Teil 1.9. VO (EU) 2018/848 i.V.m. Anhang I VO (EU) 2020/464). Berechnungsgrundlage ist die Düngeverordnung.	Tierbesatz-Obergrenzen/ha: Mastschweineplätze 10, Legehennen 140, Masthähnchen 280, Junghennen 280, Mastenten 210, Mastputen 140, Mastgänse 280, Zuchtsauen 6,5, Ferkel 74.	
<i>Verwendung von tierischen Exkrementen aus konventioneller Erzeugung:</i>	Nur zugelassen, wenn in Anhang II VO (EU) 2021/1165 gelistet (Art. 24 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2018/848).	Keine Verwendung von frischem, getrocknetem oder kompostiertem Geflügelmist und kein Zukauf von flüssigen tierischen Exkrementen (Gülle, Jauche) aus konventioneller Erzeugung.	

*VO (EU) 2018/848 ist online abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02018R0848-20230221>.

Bayerisches Bio-Siegel

Über den gesetzlichen Standards liegende Leistungsinhalte



Merkmale	EU-Öko-Verordnung* VO (EU) 2018/848 und weitere Rechtsakte	Anforderungen des Qualitätssicherungssystems	Überprüfung durch Kontrolle
<i>Anwendung von Haushaltsabfällen:</i>	Nur zugelassen, wenn in Anhang II VO (EU) 2021/1165 gelistet (Art. 24 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2018/848).	Anwendung von kompostierten oder fermentierten Haushaltsabfällen nur bei Vorlage zusätzlicher Öko-Gütesicherungskriterien.	Vor-Ort-Kontrollen in den Betrieben mit Dokument- und Buchprüfung; zusätzlich unangekündigte Stichprobenkontrollen. Die Kontrolle erfolgt durch zugelassene und akkreditierte Zertifizierungsstellen, u.a. anhand zusätzlicher Checklisten.
<i>Verwendung von Produkten tierischen Ursprungs:</i>	Nur zugelassen, wenn in Anhang II VO (EU) 2021/1165 gelistet (Art. 24 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2018/848).	Keine Verwendung von Produkten oder Nebenprodukten tierischen Ursprungs in der Düngung mit Ausnahme von Huf-, Haar-, Horn- und Federmehl.	
<i>Einsatz von Kupferpräparaten:</i>	Nur zugelassen, wenn in Anhang I VO (EU) 2021/1165 gelistet. Gesamtausbringung max. 28 kg Kupfer je Hektar während eines Zeitraums von 7 Jahren (Art. 24 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2018/848).	Wirkstoffmenge bei Einsatz von Kupferpräparaten max. 3 kg/ha und Jahr (Hopfenanbau max. 4 kg/ha und Jahr).	

*VO (EU) 2018/848 ist online abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02018R0848-20230221>.

Bayerisches Bio-Siegel

Weitere Festlegungen



Bereiche	Hintergrund	Präzisierung	Überprüfung durch Kontrolle
<i>Zucker:</i>	Zucker findet in vielen verarbeiteten Lebensmitteln Verwendung. Derzeit ist in Bayern eine chargenreine Herstellung von Zucker aus rein bayerischen Rüben nicht möglich. Es werden noch zu wenige Bio-Zuckerrüben angebaut, um die Mindestchargengröße, die für eine sortenreine Verarbeitung nötig ist, zu erreichen.	Um dennoch die Herstellung vieler Produkte mit dem Bio-Siegel zu ermöglichen, wurden zwei Bezugsquellen für Zucker zeitlich-befristet zugelassen, bei denen nicht alle Produktionsschritte in Bayern stattfinden. Der Zucker darf ausschließlich in verarbeiteten Bio-Siegel-Produkten Verwendung finden. Eine Kennzeichnung des Monoproduktes „Bio-Zucker“ mit dem Bayerischen Bio-Siegel ist bei Erzeugung und/oder Verarbeitung außerhalb Bayerns daher aktuell nicht möglich.	Vor-Ort-Kontrollen in den Betrieben mit Dokument- und Buchprüfung; zusätzlich unangekündigte Stichprobenkontrollen.
<i>Jungpflanzen:</i>	Derzeit gibt es keine ausreichende Produktion von Jungpflanzen für Gemüse und Obst. Aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades ist die Erzeugung von Bio-Gemüsejungpflanzen in Bayern auf einige wenige Betriebe (mit teilweise geringen Kapazitäten) beschränkt. Die verfügbare Menge ist für ein umfassendes Angebot an Bio-Siegel-Gemüse nicht ausreichend.	Die Vegetations- bzw. Wachstumsdauer pflanzlicher Erzeugnisse muss vollständig, bzw. im Falle der Verwendung von Jungpflanzen ab deren Pflanzung in Bayern stattfinden. Diese Regelung gilt zunächst bis 31.12.2026 und erlischt bei entsprechender Verfügbarkeit von bayerischen Jungpflanzen.	Die Kontrolle erfolgt durch zugelassene und akkreditierte Zertifizierungsstellen, u.a. anhand zusätzlicher Checklisten.

Bayerisches Bio-Siegel

Weitere Festlegungen



Bereiche	Hintergrund	Präzisierung	Überprüfung durch Kontrolle
<p><i>Desodoriertes Sonnenblumenöl:</i></p>	<p>Für die Herstellung vieler Produkte werden aufbereitete Speiseöle verwendet. Bei der Desodorierung werden aromatischen Bestandteile des Sonnenblumenöles entzogen. Dadurch entsteht ein geschmacklich neutrales Öl, welches als Zutat für verschiedene verarbeitete Produkte (z.B. Marinaden, Mayonnaisen etc.) eingesetzt werden kann. Aktuell gibt es in Bayern keine Verarbeitungsstätte zur Desodorierung von Ölen.</p>	<p>Sonnenblumenöl mit Desodorierung innerhalb Deutschlands darf gegenüber Endverbrauchern mit dem Bayerischen Bio-Siegel ausgelobt und beworben werden. Voraussetzung ist, dass im Übrigen sämtliche Erzeugungs- und Verarbeitungsschritte einschließlich der Abfüllung in Bayern stattfinden. Diese Regelung gilt zunächst bis 31.12.2026 und erlischt bei entsprechender Verfügbarkeit einer bayerischer Verarbeitungsstätten zur Desodorierung von Sonnenblumenölen.</p>	<p>Vor-Ort-Kontrollen in den Betrieben mit Dokument- und Buchprüfung; zusätzlich unangekündigte Stichprobenkontrollen. Die Kontrolle erfolgt durch zugelassene und akkreditierte Zertifizierungsstellen, u.a. anhand zusätzlicher Checklisten.</p>
<p><i>Jungtiere für die Putenmast:</i></p>	<p>Derzeit gibt es in Bayern keine Brüterei für Bio-Puten. Die Geflügelzucht erfordert allgemein großes Fachwissen und Know-How. Hierfür sind professionelle Strukturen und für die Öko-Erzeugung taugliche Geflügelzuchtlinien aufgrund der längeren Mastzeiten notwendig.</p>	<p>Das Kriterium Schlupf wird bei Puten auf deutschen Schlupf erweitert bzw. beschränkt. Der Transport der Putenküken nach Bayern muss auf Grundlage der EU-Öko-Verordnung (VO(EU) 2018/848 Anhang II Teil II, 1.3.4.3) schonend in den ersten drei Lebenstagen erfolgen. Es dürfen nur Tiere aus Brütereien zugekauft werden, die gemäß der Qualitätskriterien für das Bayerische Bio-Siegel erzeugt wurden. Diese Regelung gilt zunächst bis 31.12.2026 und erlischt bei entsprechender Verfügbarkeit von Jungtieren zur Putenmast, die das Kriterium „Geburt in Bayern“ erfüllen. Die Regelung ist den Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Kennzeichnung auf der Verpackung entsprechend den rechtlichen Vorgaben der Herkunftskennzeichnung zu kommunizieren.</p>	

Bayerisches Bio-Siegel

Weitere Festlegungen



Bereiche	Hintergrund	Präzisierung	Überprüfung durch Kontrolle
<p><i>Jungtiere für die Hähnchenmast:</i></p>	<p>In Bayern gibt es derzeit keine geeignete und leistungsfähige Bezugsquelle für Bio-Jungtieren für die Hähnchenmast. Die Geflügelzucht erfordert allgemein großes Fachwissen und Know-How. Hierfür sind professionelle Strukturen und für die Öko-Erzeugung taugliche Geflügelzuchtlinien aufgrund der längeren Mastzeiten notwendig.</p>	<p>Das Kriterium bayerischer Schlupf wird bei Jungtieren für die Hähnchenmast auf außerbayerischen Schlupf in den Qualitäts- und Prüfkriterien erweitert. Die Tiere sollen aus einem Brüteriebetrieb unter einer möglichst geringen Transportentfernung zum Aufzucht-/Mastbetrieb bezogen werden. Der Transport der Tiere nach Bayern muss schonend auf Grundlage der EU-Öko-Verordnung in den ersten drei Lebenstagen erfolgen. Es dürfen nur Tiere bezogen werden, die gemäß der Qualitätsanforderungen des Bayerischen Bio-Siegels erzeugt wurden. Die nicht-bayerische Herkunft der Jungtiere muss für Verbraucher/-innen auf den Produkten entsprechend den rechtlichen Vorgaben der Herkunftskennzeichnung ausgelobt werden. Diese Regelung gilt zunächst bis 31.12.2024 und erlischt bei entsprechender Verfügbarkeit von Jungtieren zur Hähnchenmast, die das Kriterium „Geburt in Bayern“ erfüllen.</p>	<p>Vor-Ort-Kontrollen in den Betrieben mit Dokument- und Buchprüfung; zusätzlich unangekündigte Stichprobenkontrollen. Die Kontrolle erfolgt durch zugelassene und akkreditierte Zertifizierungsstellen, u.a. anhand zusätzlicher Checklisten.</p>